

Reglement für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

gestützt auf das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 2. Juni 2020,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	<p>Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit fest.</p> <p>²Es gilt für alle Personen, die an der HES-SO immatrikuliert sind und den Titel Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit anstreben.</p>
Studienform und -dauer	<p>Art. 2 ¹Die Ausbildung kann als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium absolviert werden.</p> <p>²Das berufsbegleitende Studium erfolgt parallel zu einer Berufstätigkeit in direkter Verbindung zum Studiengang. Die Absolvierung des Studiums in dieser Studienform erfordert die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers.</p> <p>³Das Teilzeitstudium erfolgt parallel zu sonstigen Aktivitäten, die in keiner direkten Verbindung zum Studiengang zu stehen brauchen.</p> <p>⁴Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester. In Sonderfällen kann die Hochschule ausnahmsweise eine Abweichung von der Höchststudiendauer bewilligen.</p> <p>⁵Für die in Absatz 4 erwähnten Sonderfälle muss ein begründeter Antrag vor Beginn eines Studienjahres eingereicht werden.</p>
Unterrichtssprachen	<p>Art. 3 ¹Die Ausbildung wird in Französisch erteilt.</p> <p>²Die Hochschulen können darüber hinaus eine zweisprachige Ausbildung (französisch/deutsch) oder eine Ausbildung in deutscher Sprache anbieten.</p> <p>³Die in den verschiedenen Modulen und bei den Evaluationen verwendeten Sprachen sind in den Modulbeschrieben angegeben.</p>
Wechsel zwischen Hochschulen	<p>Art. 4 ¹Studierende, die einen Wechsel der Hochschule beantragen, können dies nur nach Abschluss der Grundlagenmodule tun. Grundsätzlich kann der Wechsel nur erfolgen, wenn die ECTS-Credits dieses Teils erworben wurden.</p> <p>²Die Studierenden haben sich über die Austritts- und Zugangsbedingungen der jeweiligen Hochschulen zu informieren.</p>

II. Organisation der Ausbildung

Organisationsprinzipien	<p>Art. 5 ¹Die Ausbildung beruht auf dem im Rahmenstudienplan des Studiengangs definierten Kompetenzprofil.</p> <p>²Die Ausbildung erfolgt als duale Ausbildung, mit Ausbildungsperioden an der Hochschule und Ausbildungsperioden am praktischen Ausbildungsort (Praxisausbildungsperioden).</p>
Organisation der Ausbildung	<p>Art. 6 ¹Die Ausbildung besteht aus drei Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none">Der erste Teil umfasst die Grundlagenmodule und die erste Praxisausbildungsperiode. Diese Module sind Pflichtmodule.Der zweite Teil umfasst die Fachmodule, d. h. die Module der gewählten Option und die zweite Praxisausbildungsperiode. Diese Module sind Pflichtmodule.Der dritte Teil umfasst die Vertiefungsmodule. Das Schwerpunktmodul, das Modul Interprofessionalität und das Modul Bachelorarbeit sind Pflichtmodule. <p>²Die Wahl der von einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der HES-SO angebotenen Lehrveranstaltungen muss zuvor von der Studiengangsleitung der Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, validiert werden.</p>
Optionen	<p>Art. 7 ¹Die Ausbildung bietet einen Studiengang mit Optionen an. Die zweite Praxisausbildungsperiode ist Teil der Module der von den Studierenden gewählten Option.</p> <p>²Die Option, in der die Studierenden, die ein berufsbegleitendes Studium absolvieren, eingeschrieben sind, steht mit der ausgeübten Berufstätigkeit in Verbindung. Sie wird zum Beginn der Ausbildung im Einvernehmen mit der Leitung der betroffenen arbeitgebenden Institution bekannt gegeben.</p>
Mobilität zwischen Hochschulen	<p>Art. 8 ¹Die Ausbildung wird an den Hochschulen auf konzertierte und koordinierte Weise angeboten. Bestimmte Ausbildungsteile verlangen von den Studierenden den Besuch einer anderen Hochschule als derjenigen ihrer Immatrikulierung, oder von Praxisausbildungsorten, die in einem anderen Kanton liegen als ihre Hochschule.</p> <p>²Die Hochschulen können die Mobilität zwischen Hochschulen für die Module der Optionen und die Vertiefungsmodule obligatorisch machen.</p>
Externe Mobilität	<p>Art. 9 Die externe Mobilität kann Gegenstand von Westschweizer Anwendungsbestimmungen sein.</p>
Praxisausbildung	<p>Art. 10 ¹Die Praxisausbildung unterliegt dem Praxisausbildungssystem der HES-SO (nachfolgend Praxisausbildungssystem) und dessen drei vertraglichen Ebenen:</p> <ol style="list-style-type: none">der „Vereinbarung über die Praxisausbildung“;dem „Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung“;dem „pädagogischen Dreiervertrag“. <p>²Die Praxisausbildungsperioden werden grundsätzlich in Einrichtungen absolviert, die sich am Praxisausbildungssystem beteiligen.</p>

³Ausnahmsweise können Praxisausbildungsperioden in Einrichtungen absolviert werden, die sich noch nicht am Praxisausbildungssystem beteiligen, für die jedoch Sonderregelungen gelten. In jedem Fall müssen die Einrichtungen die von der Hochschule festgelegten pädagogischen Anforderungen einhalten.

⁴Der Fachbereich legt den Umsetzungsrahmen für die Praxisausbildung sowie die Betreuungs- und Evaluationsmodalitäten fest. Die Organisation der Praxisausbildung wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.

⁵Die Praxisausbildung umfasst eine Ausbildungssupervision von 20 Stunden, die grundsätzlich auf die zwei Praxisausbildungsperioden verteilt werden.

Organisation der
Praxisausbildung

Art. 11 ¹Die Praxisausbildung entspricht zwei Modulen. Jedes Modul entspricht 27 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 24 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 3 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 27 ECTS-Credits zu erhalten. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

³Für jedes Modul der Praxisausbildungsperiode entspricht der „praktische“ Ausbildungsteil einer effektiven Dauer von 680 Stunden. Für das Vollzeitstudium wird er grundsätzlich innerhalb von höchstens 22 Wochen absolviert. Für das berufsbegleitende Studium werden 170 Stunden Berufspraxis pro Semester angerechnet. Für das Teilzeitstudium kann die Praxisausbildung mit einer Gesamtdauer von 680 Stunden und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % während einem Semester oder zwei Semestern absolviert werden.

⁴Die Anwesenheit am beruflichen Einsatzort ist obligatorisch.

III. Evaluation, Promotion und Verleihung von Diplomen

Validierung der
Module

Art. 12 ¹Jedes Modul ist Gegenstand von mindestens einer Evaluation, die zu einer Note von A bis F oder einer Beurteilung „erworben/nicht erworben“ berechtigt.

²Die Modalitäten für die Vergabe der ECTS-Credits sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Titel

Art. 13 Studierende, die die im Studienplan vorgesehenen 180 ECTS-Credits innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erworben haben, erhalten den Titel „Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit“.

IV. Ausschluss

Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 14 ¹Studierende werden endgültig aus dem Studiengang ausgeschlossen, wenn:

- a) sie die für den Erhalt des Bachelordiploms erforderlichen ECTS-Credits nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erworben haben und/oder
- b) sie ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden haben und/oder
- c) eine Disziplinarstrafe gegen sie verhängt wurde, die ihren Ausschluss zur Folge hat.

²Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Studiengang wird den Studierenden von der Direktion der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

Abbruch des Studiums

Art. 15 ¹Studierende, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, können frühestens zwei Jahre nach ihrer Exmatrikulation einen Antrag auf Wiederezulassung stellen.

²Die Direktion der Hochschule kann von dieser Frist abweichen, wenn der Abbruch des Studiums auf besondere Umstände zurückzuführen ist.

V. Übergangsbestimmungen

1. HETSL und HETS der HES-SO Valais-Wallis

Vollzeitstudium vor dem 14.09.2020 /
berufsbegleitendes
oder
Teilzeitstudium vor dem 16.09.2019

Art. 16 Für Studierende der Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL) und der Hochschule für Soziale Arbeit der HES-SO Valais-Wallis:

- a) im Vollzeitstudium bei Immatrikulation vor dem 14. September 2020;
- b) im berufsbegleitenden oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation vor dem 16. September 2019

werden die Artikel 6, 7 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen, die grundsätzlich den gleichen Umfang haben.

²Der erste Teil, das Grundstudium, umfasst allgemeine Lehrveranstaltungen in Sozialer Arbeit und eine Praxisausbildungsperiode. Die Module des allgemeinen Teils sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil, das Aufbaustudium, umfasst die berufsspezifischen Vertiefungen, darunter eine Praxisausbildungsperiode, eine thematische Vertiefung, ein frei gestaltbares Modul sowie die Bachelorarbeit. Die berufsspezifischen Vertiefungen und die Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 7:

Der Studiengang bietet die folgenden drei Vertiefungen zur Wahl: Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit. Jede Vertiefung umfasst 55 ECTS-Credits einschliesslich einer Praxisausbildungsperiode.

Anstelle von Art. 11:

¹Die Praxisausbildung entspricht zwei Modulen. Jedes Modul entspricht 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

³Für jedes Modul der Praxisausbildungsperiode entspricht der „praktische“ Ausbildungsteil mindestens 85 effektiven Tagen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Diese Tage werden je nach der Studienform über folgende Zeiträume verteilt:

- a) 22 Wochen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % für Vollzeitstudierende;
- b) 2 Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, wovon 25 % auf die Praxisausbildung entfallen müssen, für berufstätige Studierende;
- c) 22 Wochen bis 10 Monate für Teilzeitstudierende.

Berufsbegleitendes
oder
Teilzeitstudium am
16.09.2019

Art. 17 Für Studierende der Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL) und der Hochschule für Soziale Arbeit der HES-SO Valais-Wallis im berufsbegleitenden oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation am 16. September 2019 werden die Artikel 6 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus drei Teilen.

²Der erste Teil umfasst Lehrveranstaltungen der allgemeinen Module, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehören, Grundlagenmodule, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehören, und die erste Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil umfasst die Fachmodule, d. h. die Module der Optionen, und die zweite Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

⁴Der dritte Teil umfasst die Vertiefungsmodule. Das Schwerpunktmodul, das Modul Interprofessionalität und das Modul Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 11 (für die erste Praxisausbildungsperiode):

¹Die erste Praxisausbildungsperiode entspricht einem Modul mit 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

2. HETS-FR

Vollzeitstudium am
16.09.2019 /
berufsbegleitendes
oder
Teilzeitstudium vor
dem 16.09.2019

Art. 18 Für Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HETS-FR):

- a) im Vollzeitstudium bei Immatrikulation am 16. September 2019;
- b) im berufsbegleitenden oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation vor dem 16. September 2019

werden die Artikel 6, 7 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen, die grundsätzlich den gleichen Umfang haben.

²Der erste Teil, das Grundstudium, umfasst allgemeine Lehrveranstaltungen in Sozialer Arbeit und eine Praxisausbildungsperiode. Die Module des allgemeinen Teils sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil, das Aufbaustudium, umfasst die berufsspezifischen Vertiefungen, darunter eine Praxisausbildungsperiode, eine thematische Vertiefung, ein frei gestaltbares Modul sowie die Bachelorarbeit. Die berufsspezifischen Vertiefungen und die Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 7:

Der Studiengang bietet die folgenden drei Vertiefungen zur Wahl: Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit. Jede Vertiefung umfasst 55 ECTS-Credits einschliesslich einer Praxisausbildungsperiode.

Anstelle von Art. 11:

¹Die Praxisausbildung entspricht zwei Modulen. Jedes Modul entspricht 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

³Für jedes Modul der Praxisausbildungsperiode entspricht der „praktische“ Ausbildungsteil mindestens 85 effektiven Tagen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Diese Tage werden je nach der Studienform über folgende Zeiträume verteilt:

- a) 22 Wochen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % für Vollzeitstudierende;
- b) 2 Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, wovon 25 % auf die Praxisausbildung entfallen müssen, für berufstätige Studierende;
- c) 22 Wochen bis 10 Monate für Teilzeitstudierende.

Berufsbegleitendes oder Teilzeitstudium am 16.09.2019 / berufsbegleitendes, Vollzeit- oder Teilzeitstudium am 14.09.2020

Art. 19 Für Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HETS-FR):

- a) im berufsbegleitenden oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation am 16. September 2019;
- b) im berufsbegleitenden, Vollzeit- oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation am 14. September 2020

werden die Artikel 6 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus drei Teilen.

²Der erste Teil umfasst Lehrveranstaltungen der allgemeinen Module, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehören, und/oder Grundlagenmodule, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehören, und die erste Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil umfasst die Fachmodule, d. h. die Module der Optionen, und die zweite Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

⁴Der dritte Teil umfasst die Vertiefungsmodule. Das Schwerpunktmodul, das Modul Interprofessionalität und das Modul Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 11 (für die erste Praxisausbildungsperiode):

¹Die erste Praxisausbildungsperiode entspricht einem Modul mit 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

3. HETS-GE

Vollzeitstudium am
16.09.2019 /
berufsbegleitendes
oder
Teilzeitstudium vor
dem oder am
16.09.2019

Art. 20 Für Studierende der Haute école de travail social Genève (HETS-GE):

- a) im Vollzeitstudium bei Immatrikulation am 16. September 2019;
- b) im berufsbegleitenden oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation vor dem oder am 16. September 2019

werden die Artikel 6, 7 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen, die grundsätzlich den gleichen Umfang haben.

²Der erste Teil, das Grundstudium, umfasst allgemeine Lehrveranstaltungen in Sozialer Arbeit und eine Praxisausbildungsperiode. Die Module des allgemeinen Teils sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil, das Aufbaustudium, umfasst die berufsspezifischen Vertiefungen, darunter eine Praxisausbildungsperiode, eine thematische Vertiefung, ein frei gestaltbares Modul sowie die Bachelorarbeit. Die berufsspezifischen Vertiefungen und die Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 7:

Der Bachelorstudiengang bietet die folgenden drei Vertiefungen zur Wahl: Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit. Jede Vertiefung umfasst 55 ECTS-Credits einschliesslich einer Praxisausbildungsperiode.

Anstelle von Art. 11:

¹Die Praxisausbildung entspricht zwei Modulen. Jedes Modul entspricht 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

³Für jedes Modul der Praxisausbildungsperiode entspricht der „praktische“ Ausbildungsteil mindestens 85 effektiven Tagen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Diese Tage werden je nach der Studienform über folgende Zeiträume verteilt:

- a) 22 Wochen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % für Vollzeitstudierende;
- b) 2 Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, wovon 25 % auf die Praxisausbildung entfallen müssen, für berufstätige Studierende;
- c) 22 Wochen bis 10 Monate für Teilzeitstudierende.

Berufsbegleitendes,
Vollzeit- oder
Teilzeitstudium am
14.09.2020

Art. 21 Für Studierende der Haute école de travail social Genève (HETS-GE) im berufsbegleitenden, Vollzeit- oder Teilzeitstudium bei Immatrikulation am 14. September 2020 werden die Artikel 6 und 11 durch die folgenden Übergangsbestimmungen ersetzt:

Anstelle von Art. 6:

¹Die Ausbildung besteht aus drei Teilen.

²Der erste Teil umfasst Lehrveranstaltungen der allgemeinen Module, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehören, und/oder Grundlagenmodule, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehören, und die erste Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP06 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

³Der zweite Teil umfasst die Fachmodule, d. h. die Module der Optionen, und die zweite Praxisausbildungsperiode, die zum Rahmenstudienplan RSP2020 gehört. Diese Module sind Pflichtmodule.

⁴Der dritte Teil umfasst die Vertiefungsmodule. Das Schwerpunktmodul, das Modul Interprofessionalität und das Modul Bachelorarbeit sind Pflichtmodule.

Anstelle von Art. 11 (für die erste Praxisausbildungsperiode):

¹Die erste Praxisausbildungsperiode entspricht einem Modul mit 30 ECTS-Credits und umfasst zwei Teile:

- a) ein an einer Praxisausbildungseinrichtung absolvierter „praktischer“ Ausbildungsteil, der 25 ECTS-Credits entspricht;
- b) ein an der Hochschule absolvierter und mit der Praxisausbildung zusammenhängender Integrationsteil, der 5 ECTS-Credits entspricht.

²Die Validierung dieser zwei Teile ist erforderlich, um die der Praxisausbildungsperiode entsprechenden 30 ECTS-Credits zu erhalten. Der Integrationsteil gilt als „erworben“ oder „nicht erworben“. Die für den „praktischen“ Ausbildungsteil erworbene Note gilt für das gesamte Modul, sofern der Integrationsteil erworben wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtsvorschriften
der Hochschule

Art. 22 Das vorliegende Reglement wird von den Hochschulen im Einklang mit den Referenztexten umgesetzt.

Aufhebung und
Inkrafttreten

Art. 23 ¹Das Reglement für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 15. Juli 2014 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt zum 14. September 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss Nr. 2020/23/75 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 14. Juli 2020 verabschiedet.